



Bundeskanzlei

Verträge der Kantone unter sich

Revision der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB2019)

Mit Schreiben vom 29. April 2021 hat das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen INÖB dem Bund im Sinne von Artikel 48 Absatz 3 der Bundesverfassung (BV) in Verbindung mit Artikel 61c des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) die Revision der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB2019) zur Kenntnis gebracht.

Die Vertragsunterlagen können eingesehen werden bei:
Interkantonales Organ für das
Öffentliche Beschaffungswesen INÖB
Haus der Kantone
Speichergasse 6, Postfach
3001 Bern
Telefon: 031 320 16 90; E-Mail: info@bpuk.ch.

Für weitere Informationen siehe Artikel 61c und 62 RVOG sowie die Artikel 27k ff. der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (SR 172.010.1).

Die an der Vereinbarung nicht beteiligten Kantone (Drittkantone) werden gebeten, innert zwei Monaten allfällige Einwände bei den Vertragskantonen anzumelden.

12. Mai 2021

Bundeskanzlei

